



Zweckverband Abwasserbeseitigung Roßbrunn - Uettingen

Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des ZVA

Sitzungsdatum: Dienstag, den 22.11.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, VGem-Gebäude

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Neuregelung des § 2 b UStG; Erklärung über die Option
- 2 Beratung und Beschlussfassung über den Abriss des alten Rechengebäudes und die Errichtung eines Archiv- und Lagerraumes
- 3 Gemeinde Greußenheim; 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan "Point"; Beteiligung als Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 4 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 4.1 Betriebsprüfung nach § 28 p Abs. 1 SGB IV
 - 4.2 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2016, Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung vom 06.04.2016
 - 4.3 Technische Gewässeraufsicht, Ergebnisse der Überwachung vom 08.06.2016
 - 4.4 Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften; Gehobene Erlaubnis vom 27.03.2001 - Weitere Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken
 - 4.5 Biberdamm im Bereich des Abschlagbauwerks RÜB 4; Gemarkung Roßbrunn

Anwesenheitsliste

Verbandsmitglieder

Bärmann, Alois

Endres, Heribert

Hetzer, Erich

Hetzer, Walter

Kuhn, Karin

Nusser, Erich

Schätzlein, Ulrich

Schmidt, Klaus

Schulz, Peter

Stollberger, Klaus

Waack, Bernd

Weimer, Frank

von der Verwaltung

Büttner, Ralf

Gäste/Referenten

Stollberger, Dirk Klärwärter

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gäste/Referenten

Bäumler, Bernhard Klärwärter

Nath, Arne Herr Dipl.Ing.

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 09.03.2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Neuregelung des § 2 b UStG; Erklärung über die Option

Sachverhalt:

Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Mit dieser Vorschrift wird die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt (Inkrafttreten zum 01.01.2017).

Zukünftig ist es unmaßgeblich, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Einnahmen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen unterliegen grundsätzlich ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben, unterliegen diese nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um hoheitliche Tätigkeiten (z.B. Abfall- und Abwasserentsorgung) handelt.

Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage im Zusammenhang mit Tätigkeiten erzielt, die auch ein Privater ausüben kann, unterliegt die Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn dabei es zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen zu privaten Wirtschaftsteilnehmern kommt. Dies ist der Fall, wenn der Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500,00 Euro jährlich nicht übersteigt.

Somit unterliegen zukünftig grundsätzlich auch sog. Beistandsleistungen (eine KdöR unterstützt eine andere KdöR bei deren hoheitlicher Tätigkeit) der Umsatzsteuer. Ausnahmen hierzu regelt § 2 b Abs. 3 UStG.

Änderungen ergeben sich auch im Bereich der Vermögensverwaltung. Waren KdöR mit Vermietung oder Verpachtung von leeren Räumen oder Gebäuden nicht unternehmerisch tätig, gelten sie zukünftig als Unternehmer; die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 a UStG für Vermietungsumsätze gilt jedoch weiterhin. Allerdings können KdöR zukünftig Gewerberäume umsatzsteuerpflichtig verpachten und im Gegenzug Vorsteuern abziehen.

Ein detailliertes Schreiben zur Anwendung von § 2 b und insbesondere § 2 b Abs. 3 UStG seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wird voraussichtlich erst Anfang 2017 erscheinen.

Damit die KdöR die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten auf deren umsatzsteuerliche Auswirkung prüfen und ggf. „umorganisieren“ können, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 eingeräumt. Auf Antrag können KdöR bis dahin nach der alten/bisherigen Rechtslage behandelt werden. Dazu ist erforderlich bis spätestens 31.12.2016 diesen Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Solange nicht feststeht, dass die neue Rechtslage Vorteile bietet, sollte der Antrag auf Fortführung der bisherigen Rechtslage auf alle Fälle gestellt werden. Sollte sich später – bei Zusammenstellung der Unterlagen für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung – herausstellen, dass die neue Rechtslage günstiger wäre, kann durch „einfache“ Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für das abgelaufene Jahr zur neuen Rechtslage gewechselt werden. Ein nochmaliges Wechseln zurück zur alten Rechtslage ist dann nicht mehr möglich.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dass der Zweckverband Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, einen entsprechenden Antrag gem. § 27 Abs. 22 UStG beim Finanzamt Würzburg stellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über den Abriss des alten Rechengebäudes und die Errichtung eines Archiv- und Lagerraumes
--

Sachverhalt:

Das alte Rechengebäude mit dem darin befindlichen Grobrechen (s. nachfolgende Fotos), welches westlich neben dem für die Huber-Sandfanganlage neu errichteten Betriebsgebäude steht, wird für Betrieb der Kläranlage nicht mehr benötigt.



Nachdem mittlerweile die Umsetzung der Schneckenpresse in das hierfür neu errichtete Betriebsgebäude erfolgt ist, wurden vom Betriebspersonal und der Verwaltung Überlegungen angestellt, wie der durchaus noch funktions- und gebrauchsfähige, aus dem Jahr 2012 stammende, Schneckenpressencontainer (s. nachfolgende Fotos) weiterhin sinnvoll und sachgerecht für den Kläranlagenbetrieb eingesetzt werden kann.



Die Überlegungen führten zu dem Ergebnis, dass der Container nach der erforderlichen Abdichtung am Standort des alten Rechengebäudes aufgestellt und dort als Archiv- und Lagerraum dauerhaft genutzt kann. Diese Maßnahme erschien schon alleine deshalb sinnvoll, da im alten Betriebsgebäude insbesondere nach dem noch durchzuführenden Umbau (Herstellung eines Besprechungs- und Sozialraums; s.a. Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.12.2012) kein geeigneter Raum mehr für das vorhandene Archiv vorhanden sein wird. Verschiedene Unterlagen werden derzeit auch noch auf dem nicht aufrecht begehbaren Dachboden des Betriebsgebäudes aufbewahrt.

Vor Umsetzung des Containers sind die Verfüllung des alten nicht mehr erforderlichen Zulaufschachtes (derzeit Unfallrisiko!), der Abriss des alten Rechengebäudes, die Entsorgung des alten Grobrechens und Fundamentarbeiten erforderlich. Der Container sollte nach der Umsetzung farblich an die Umgebungsbebauung angepasst werden. Ein Großteil der Arbeiten könnte durch das Betriebspersonal selbst erledigt werden.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, die im Sachverhalt dargelegte Maßnahme nach Möglichkeit bis zum Sommer 2017 vollumfänglich durchzuführen. Im Haushalt 2017 sind die hierfür erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3	Gemeinde Greußenheim; 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan "Point"; Beteiligung als Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.08.2016 hat das Büro Arz, Würzburg, für die Gemeinde Greußenheim über das eingeleitete Bauleitplanungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Point“ (bestehend aus dem Bebauungsplanverfahren und dem zugehörigen Verfahren zur entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans) informiert und dem Zweckverband im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Einsicht in die auf der Internetseite der Gemeinde Greußenheim verfügbaren Verfahrensunterlagen hat ergeben, dass es sich bei den Bauleitplanungsverfahren um die Ausweisung eines Wohnbaugebiets in der Ortsrandlage von Greußenheim handelt. Der vollständige Planungsinhalt ist der zu den Verfahrensunterlagen gehörenden Begründung zu entnehmen.

Beeinträchtigungen von Belangen des Zweckverbandes sind daraus nicht ersichtlich, sodass ein Vortrag von Bedenken bzw. Einwendungen nicht veranlasst ist.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen den Bebauungsplan „Point“ der Gemeinde Greußenheim keine Einwendungen oder Bedenken als Träger öffentlicher Belange vorzutragen. Die bereits erfolgte entsprechende Mitteilung des Vorsitzenden wird nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--------------	--

TOP 4.1	Betriebsprüfung nach § 28 p Abs. 1 SGB IV
----------------	--

Sachverhalt:

Am 10.03.2016 wurde von Frau Edelgard Kleider (Deutsche Rentenversicherung Nordbayern) beim Zweckverband Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen eine Betriebsprüfung nach § 28 p Abs. 1 SGB IV durchgeführt. Die stichprobenweise Prüfung hat keine Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ergeben.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4.2 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2016, Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Würdigung vom 06.04.2016
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 06.04.2016 wurde die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Jedem Mitglied der Verbandsversammlung wurde mit der Sitzungseinladung ein Abdruck des vorgenannten Schreibens zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4.3 Technische Gewässeraufsicht, Ergebnisse der Überwachung vom 08.06.2016

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.06.2016, welches mit der Sitzungseinladung zugestellt wurde, teilt das WWA Aschaffenburg die Ergebnisse der am 08.06.2016 durchgeführten Überwachung mit. Der Fremdwasseranteil aus der letzten Eigenüberwachung ermittelte Fremdwasseranteil lag bei 42,0 %. Bei der Überwachung wurden keine Mängel festgestellt.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Schreiben des WWA zur Kenntnis.

TOP 4.4 Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften; Gehobene Erlaubnis vom 27.03.2001 - Weitere Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken
--

Sachverhalt:

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.03.2016 beschlossen, die Fa. Südwasser mit der Ausarbeitung des Antrages auf Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis für die Mischwassereinleitung aus den Entlastungsbauwerken in den Aalbach und den Ziegelbach zu beauftragen. Die von der Fa. Südwasser ausgearbeiteten Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 05.10.2016 beim Landratsamt Würzburg vorgelegt.

Die zwischenzeitlich mit Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 25.07.2016 erteilte beschränkte Erlaubnis wurde befristet bis zum 31.12.2017 erteilt.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4.5 Biberdamm im Bereich des Abschlagsbauwerks RÜB 4; Gemarkung Roßbrunn

Sachverhalt:

Aus den Reihen der Zweckverbandsversammlung wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich im Bereich des Abschlagsbauwerks RÜB 4 (Gemarkung Roßbrunn) ein Biber einen Damm im Aalbach gebaut hat. Mit zunehmender Höhe des Dammes besteht die latente Gefahr, dass das Wasser aus dem Aalbach in das Abschlagsbauwerk des Zweckverbands und dann zur Kläranlage fließt. Die Zweckverbandsverwaltung soll vorsorglich die zuständigen Stellen (LRA, WWA) schriftlich darauf hinweisen, dass der mögliche Fremdwassereintrag in den Verbandssammler durch geeignete Maßnahmen verhindert zuverläßig werden soll.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Heribert Endres
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer